



## **Geschäftsordnung des Karneval Ausschuss Gemütlichkeit Ossenberg**

**Fassung vom 31.03.2009**

Die Geschäftsordnung regelt in Anlehnung an die Satzung des KAG Ossenberg den Geschäftsablauf. Sie darf keinesfalls der Satzung widersprechen.

1. Im KAG Ossenberg gibt es neben der Mitgliederversammlung weitere Organe bzw. Gremien:

- 1.1 Geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand
- 1.2 Elferrat
- 1.3 Senatoren
- 1.4 Aktive Mitglieder
- 1.5 Damenkomitee
- 1.6 Jugendabteilung
- 1.7 Ehrenmitglieder / Ehrensensoren

2.1 Prinzen/Prinzessinnen / Adjutanten/Adjutantinnen

- 3.1 Wagenbaumeister
- 3.2 Zeltbaumeister
- 3.3 Bühnenbaumeister

1.1 Der Vorstand wird entsprechend der Satzung gewählt.

Er ist bei allen Entscheidungen der Organe bzw. Gremien zu informieren und hat bei allen Entscheidungen Mitspracherecht und bei allen geschäftlichen Angelegenheiten Entscheidungsgewalt.

1.2 Neue Elferratsmitglieder werden von den Mitgliedern des Elferrates gewählt. Neue Mitglieder werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Elferrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher des Elferrates, der möglichst auch Sitzungspräsident sein soll. Überdies wird ein Stellvertreter des Sprechers gewählt.

1.3 Neue Senatoren werden von den Senatoren und den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes in einer gemeinsamen Sitzung auf Lebenszeit gewählt.

Die maximale Anzahl der Senatoren darf elf nicht übersteigen. Ist diese Anzahl erreicht, kann erst wieder ein neuer Senator nach dem Ausscheiden eines bis-

herigen Senators gewählt werden. Bei dieser Regelung werden die Ehrensensatoren nicht mitgezählt.

Maximal alle fünf Jahre wird vom Geschäftsführenden Vorstand und den Senatoren ein Ehrensensator gewählt.

- 1.4 Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die in den Sitzungen auftreten oder die aktiv an bestimmten Maßnahmen teilnehmen (Zeltaufbau, Zeltabbau, Wagenbau etc.). Die Mitglieder der Organe bzw. Gremien von 1.1 bis 3.3 sind aktive Mitglieder.
- 1.5 Das Damenkomitee des KAG Ossenberg ist verantwortlich für die Planung und Durchführung der Damensitzung.

Für diese Veranstaltung bekommt es einen vorher mit dem Vorstand vereinbarten Betrag. Über die Verwendung der ihm zufließenden Gelder entscheidet es selbstständig. Der Punkt 1 der Geschäftsordnung ist zu beachten.

- 1.6 Die Jugendabteilung des KAG Ossenberg setzt sich aus allen Mitgliedern unter 18 Jahren zusammen. Die Tanzgarden und der Kinderelferrat sind in der Jugendabteilung organisiert.

Die Jugendabteilung handelt entsprechend den Bestimmungen der „Jugendordnung des KAG Ossenberg“ und der „Geschäftsordnung der JKAG“

- 1.7 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden entsprechend den Bestimmungen der Satzung gewählt.

Ehrenorden, Verdienstorden etc. werden nach einem Vorstandsbeschluss verliehen.

- 2.1 Der/die Ossenberger Karnevalsprinz/essin (im weiteren Verlauf „Tollität“) wird von den Mitgliedern des Elferrates und den Senatoren in einer gemeinsamen Sitzung gewählt. Über den Zeitpunkt und Ort der Wahl entscheidet der Vorstand.

Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Ossenberg.

Mit der Annahme seiner Wahl verpflichtet sich die Tollität zur Mitgliedschaft im KAG. Überdies nimmt sie an den Vorstandssitzungen des KAG beratend teil.

Die beiden Adjutanten werden von der Tollität ernannt.

Tollitäten und Adjutanten werden von allen anderen Aufgaben freigestellt.

### **Rechte und Pflichten des Prinzen / der Prinzessin:**

Die Tollität bekommt einen Zuschuss vom KAG, der vom Vorstand festgelegt wird. Dieser Zuschuss beträgt zurzeit 500 € pro Session

Die Kosten für Änderung der Prinzenuniform trägt der Prinz.

Für das Kleid der Prinzessin kann ein Zuschuss beantragt werden über dessen Höhe der Vorstand im Einzelfall entscheidet.

In den Jahren des Rheinberger Rosenmontagszuges wird der Tollität ein Prinzenwagen gestellt.

Nach der derzeitigen Regelung nimmt der Prinzenwagen am Ossenberger Tulpensonntagszug und am Rheinberger Rosenmontagszug teil. Über die Teilnahme an weiteren Karnevalssumzügen entscheidet nur der Vorstand.

Die Tollität ist grundsätzlich verpflichtet, alle Termine wahrzunehmen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Die Termine sind der Tollität frühzeitig mitzuteilen.

Einladungen von Ossenberger Vereinen und Nachbarschaften und Karnevalsvereinen im Stadtgebiet sind Pflichttermine.

Eigene Termine der Tollität dürfen erst nach vorheriger Rücksprache mit dem Vorstand, bzw. dessen Beauftragten angenommen werden. Beauftragter ist in der Regel derjenige, der die Termine und Fahrten organisiert und abspricht.

Zu jedem offiziellen Termin muß entweder der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Sitzungspräsident anwesend sein.

Die Tollität ist in dem Jahr ihrer Amtszeit von ihren Ämtern im Verein befreit und müssen frühzeitig für adäquaten Ersatz sorgen.

- 3.1 Der Wagenbaumeister wird im Jahr vor dem Rheinberger Rosenmontagszug von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Er plant und leitet den Bau des Prinzenwagens.

Der Vorstand gewährt auf Antrag einen Zuschuss für den Wagenbau und hat bei der Gestaltung des Wagens Mitspracherecht.

- 3.2 Der Zeltbaumeister wird jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er ist verantwortlich für den Zeltaufbau.

Die Termine für den Zeltauf- und abbau werden mit dem Vorstand abgestimmt.

- 3.3 Der Bühnenbaumeister wird ebenfalls jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Die Gestaltung der Bühne wird mit dem Zeltbaumeister und dem Vorstand abgestimmt.